



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen 22-4354-1-5	Bearbeiterin Frau Halser	München 09.04.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-3518 / -	Zimmer LAZ67-1338	E-Mail Claudia.Halser@stmb.bayern.de

**Öffentlichkeitsbeteiligung in Planfeststellungsverfahren in Zeiten von
Corona**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anschluss an das BMS vom 24.03.2020, Az. 25-4611.110-, für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanung möchten wir Ihnen hiermit einige Hinweise zu Planfeststellungsverfahren geben.

Probleme können sich durch die eingeschränkte Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltungen, Ansteckungsgefahren für Bürger und Behördenmitarbeiter und die durch die Staatsregierung verhängten Ausgangsbeschränkungen sowie weitergehende Anforderungen der Gesundheitsverwaltung ergeben. Dieser Zustand kann noch länger anhalten. Eine Aussetzung der Auslegung von Planunterlagen zu Beginn des Anhörungsverfahrens sowie der Versendung fertiger Planfeststellungsbeschlüsse ist gerade bei eilbedürftigen Verfahren nicht sinnvoll. Soweit keine andere Möglichkeit besteht, die Planunterlagen einzusehen und damit die Beteiligungsrechte am Planfeststellungsverfahren zu sichern, stellt die Einsichtnahme einen triftigen Grund im Sinne von § 4 Abs. 3 der Bayerischen Verordnung über In-

fektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) vom 27. März 2020 dar. Im Folgenden geben wir einige Hinweise zu vertretbaren Lösungen, die je nach Fallgestaltung genutzt werden können:

1. Auslegung der Planunterlagen

Verlängerung der Fristen: Die Verlängerung der Auslegungs- und Einwendungsfrist ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig, weil es sich um gesetzliche Fristen handelt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 30.07.1998, 4 A 1.98). Es ist fraglich, ob das für die jetzige Ausnahmesituation auch so streng gesehen würde. Ein Einfluss auf den Planfeststellungsbeschluss durch Fristverlängerungen erscheint aber jedenfalls ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1a UmwRG/Art. § 46 BayVwVfG). Allerdings dürfte eine Verlängerung nur Sinn machen, wenn sie nach Ende der Ausgangsbeschränkung wirksam wird, weil die Hindernisse bis dahin fortbestehen.

Telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, beschränkter Zugang: Die Einsichtnahme in die Planunterlagen kann zur Wahrung des Gesundheitsschutzes von einer telefonischen Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung abhängig gemacht werden. Die Einsichtnahme selbst müsste in einem gesonderten Raum stattfinden, der nur einzeln oder von Personen, die demselben Hausstand angehören, betreten werden kann. Darauf müsste in der Auslegungsbekanntmachung hingewiesen werden. Eine solche Verfahrensgestaltung ist zwar im Planfeststellungsverfahren nicht vorgesehen. Ein Einfluss auf die Entscheidung dürfte aber i. d. R. ausgeschlossen sein. Bei vielen Einsichtnahmewünschen müssten die Behinderungen bei der Einsichtnahme mit angemessenen Fristverlängerungen ausgeglichen werden. Wenn der Zugang zu gemeindlichen Räumen vollständig ausgeschlossen wird, können die Unterlagen in Absprache mit der Gemeinde und mit Unterstützung durch den Vorhabensträger auch in einem gesondert angemieteten Raum bereitgestellt werden, da die Auslegung nicht in kommunalen Amtsräumen stattfinden muss. Eine Auslegung bei der Planfeststellungsbehörde selbst ist gesetzlich nicht vorgesehen und dürfte schon wegen der meist weiten Anreise nicht sinnvoll sein. Wenn faktisch keine Auslegungsmöglichkeit geboten werden kann, muss die Öffentlichkeitbeteiligung auf das Ende der Ausgangsbeschränkung verschoben oder wiederholt werden.

Zugänglichmachung nur über das Internet: Da die Auslegung der Planunterlagen in Papierform nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG zwingend vorgeschrieben ist, würde die ausschließliche Zugänglichmachung über das Internetportal einen Verfahrensfehler darstellen, der unter Umständen Einfluss auf die Entscheidung haben kann. Dieses Risiko dürfte hoch sein, so dass diese Möglichkeit ohne Rechtsänderung nicht in Frage kommt.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Unabhängig von Verzögerungen bei der Auslegung der Planunterlagen soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wie üblich durchgeführt werden.

2. Durchführung von Erörterungsterminen

Die Durchführung von Erörterungsterminen ist derzeit wegen der geltenden Maßnahmen für den Gesundheitsschutz nicht möglich. Bei fernstraßenrechtlichen Verfahren kann jedoch erwogen werden, von der Möglichkeit des § 17a Nr. 1 FStrG verstärkt Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für Tekturverfahren, bei denen schon einer oder gar mehrere Erörterungstermine durchgeführt wurden (§ 17a Nr. 2 FStrG). Auch bei wenig streitigen Verfahren kann man das erwägen. In geeigneten Fällen kann statt eines Erörterungstermins auch eine Besprechung mit wenigen Beteiligten ausreichen.

Bei Verfahren nach dem BayStrWG ist zu beachten, dass nur bei Vorliegen der Voraussetzung von Art. 68 Abs. 2 BayVwVfG auf einen Erörterungstermin verzichtet werden darf. Die derzeitigen Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie fallen nicht darunter. Bei Tekturanhörungen ist jedoch nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG in der Regel keine weitere Erörterung erforderlich. Ansonsten ist ein Verzicht ohne Rechtsänderung nicht möglich.

3. Versand von Planfeststellungsbeschlüssen

Für den Aufschub der Versendung fertiger Planfeststellungsbeschlüsse sehen wir in der Regel keinen Grund. Während der Krise soll auf die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach Art. 75 Abs. 5 BayVwVfG verzichtet werden. Die Beschlüsse müssen dann nach Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG direkt zugestellt werden. Damit beginnen die Klagefristen zu laufen. Der Mehraufwand ist i. d. R. akzeptabel.

bel, allenfalls bei sehr vielen Einzelzustellungen (mehr als 300) kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Aufschub bis nach dem Ende der Ausgangsbeschränkungen erforderlich sein. Mit der Auslegung des Beschlusses samt Planunterlagen wird nach Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG lediglich die Zustellung des Beschlusses an die übrigen Betroffenen bewirkt. Allerdings dient die Auslegung der Planunterlagen auch für die Einwendungsführer als Information über die tatsächlich planfestgestellte Baumaßnahme. Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann – wie bei der Auslegung der Planunterlagen zu Beginn des Verfahrens – bei den beteiligten Gemeinden mit telefonischer Vorankündigung und Bereitstellung in gesonderten Räumen erfolgen. Die Auslegung kann jedoch auch auf die Zeit nach dem Ende der Ausgangsbeschränkungen verschoben werden. Das Risiko einer späteren Klageerhebung durch Personen, die sich nicht am Anhörungsverfahren beteiligt haben, erscheint gering. Für diejenigen, denen der Beschluss direkt zugestellt wird, sollte die Einsichtnahme in die Planunterlagen z. B. durch Bereitstellung im Internet oder Akteneinsicht bei der Planfeststellungsbehörde ermöglicht werden. Darauf soll in einem Begleitschreiben hingewiesen werden.

4. Verfahren nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) und dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Für Anhörungsverfahren nach dem AEG und dem PBefG sollen die genannten Handlungsoptionen ebenfalls in Betracht gezogen werden. Wie bei fernstraßenrechtlichen Verfahren kann erwogen werden, von der Möglichkeit des § 18a AEG bzw. § 29 Abs. 1a PBefG verstärkt Gebrauch zu machen. Bei Planfeststellungsverfahren des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) sind die genannten Optionen mit dem EBA abzustimmen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wird sich gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt dafür einsetzen, dass die Auslegung von Planunterlagen unter Berücksichtigung der o.g. Punkte möglich bleibt. Die Regierungen werden über den Austausch der Behörden informiert.

Diese Hinweise gelten vorbehaltlich möglicher kurzfristiger Gesetzesänderungen bis zum Ende der Ausgangsbeschränkungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Halser
Ministerialrätin